

Freiburg im Breisgau, den 29. August 2005

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 18. September 2005. — Ordnung für Kirchlich Beauftragte gemäß § 99 Absatz 1 Schulgesetz für berufliche Schulen und allgemein bildende Gymnasien in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg. — Ordnung der Kirchlichen Studienbegleitung in der Erzdiözese Freiburg für Studierende der Katholischen Theologie mit dem Berufsziel Religionslehrer/-in.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 140

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 18. September 2005

Liebe Schwestern und Brüder!

„Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi.“ So hat uns das Zweite Vatikanische Konzil vor vierzig Jahren in dem Pastoral Schreiben über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et Spes“ gleich im ersten Satz deutlich gemacht, dass wir Gläubigen aufgefordert sind, uns an der Gestaltung dieser Welt zu beteiligen. Die deutschen Bischöfe nehmen die bevorstehende Bundestagswahl am 18. September 2005 zum Anlass, an diesen Gestaltungsauftrag der Christen und zugleich an einige wichtige aktuelle Herausforderungen zu erinnern, die bei der Wahlentscheidung für die Zukunft unseres Landes von Bedeutung sind.

- Die Menschen wollen arbeiten. Sie wollen ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Es ist nicht hinnehmbar, dass fast fünf Millionen Menschen in unserem Land arbeitslos sind. Zwar kann keine Politik versprechen, dass jedem ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Doch die Politik muss die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft so gestalten und die Reformen des Steuersystems, des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherungssysteme so nachhaltig betreiben, dass Arbeitsplätze erhalten werden und neue entstehen können. Allen muss eine Chance auf Beteiligung gegeben werden.
- Die Menschen wollen auch in Zukunft soziale Sicherungssysteme, auf die sie sich verlassen können. Der Sozialstaat muss durch eine langfristig angelegte Politik erneuert und so gerade im Interesse derjenigen,

die auf seine Hilfe angewiesen sind, gesichert werden. Der moderne Sozialstaat muss auch zukünftig die Solidarität mit den Schwachen gewährleisten und zugleich die Bereitschaft und Befähigung zu Eigenverantwortung und Eigeninitiative fördern und fördern.

- Unsere Gesellschaft wird immer älter. Zudem ist der absehbare und sich beschleunigende Rückgang unserer Bevölkerung ein zentrales Grundproblem unserer Zukunft. In Deutschland werden zu wenige Kinder geboren. Zuwanderung behebt das Problem nicht. Wir wissen dies schon lange, und doch wurden seit Jahrzehnten keine Konsequenzen gezogen. Die Politik darf darüber nicht weiter hinweggehen. Wir brauchen Mut zur Zukunft mit Kindern. Deutschland braucht eine Gesellschaft, die Freude an Kindern hat.
- Die Menschen wollen, dass Ehe und Familie glücken. Auch wenn dies nicht immer gelingt, sind Ehe und Familie für alle Menschen von herausragender Bedeutung. Sie erbringen einen grundlegenden Beitrag für die Entfaltung des Einzelnen und für die Zukunft unserer Gesellschaft. Deshalb stellt das Grundgesetz Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Wir sehen zwar die Existenz davon abweichender, so genannter alternativer Lebensformen, wehren uns aber mit dem Grundgesetz gegen ihre Gleichstellung mit Ehe und Familie. Wir wenden uns gegen eine schleichende Aushöhlung des Familienbegriffs. Eine zentrale Aufgabe der Politik ist vielmehr die Bekämpfung der strukturellen Rücksichtslosigkeit der Gesellschaft gegenüber Familien, die in der Ehe gründen und sie voraussetzen. Wir brauchen eine Politik, die Ehe und Familie schützt und fördert.
- Es muss leider festgestellt werden: Wir leben auf Kosten kommender Generationen. Das betrifft den Umgang mit den natürlichen Ressourcen, aber auch die steigende Staatsverschuldung. Wir müssen so leben, dass wir die Menschen, die nach uns kommen, nicht übermäßig belasten. Die Politik muss bei all ihrem

Handeln auch die im Blick haben, die sich heute noch kein Gehör verschaffen können. Dies erfordert die Gerechtigkeit zwischen den Generationen.

- Gott hat jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen und mit unveräußerlicher Würde beschenkt. Die unantastbare Würde des Menschen zu schützen, ist herausragende Aufgabe des Staates. Es ist die Pflicht der Politik, diesen Schutz sicherzustellen, unabhängig davon, ob ein Mensch leistungsfähig ist oder schwach, ob er gesund ist oder krank, geboren oder ungeboren, oder ob er mit einer Behinderung lebt. Dies gilt auch für Gentechnik und Biomedizin. Abtreibung, Euthanasie und das – wie immer begründete – Töten von menschlichen Embryonen können und dürfen wir nicht dulden – um der Würde der Menschen willen.
- Bei allen Problemen, die sich unserem Land stellen, sollten wir nicht vergessen: Deutschland ist ein wohlhabendes Land, das für andere Verantwortung übernehmen muss. Dies gilt für den Aufbau eines solidarischen Europas. Dies ist aber auch erforderlich für den Einsatz zugunsten weltweiter Gerechtigkeit und gegen die Not der Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Deutschland muss sich konsequent an der Umsetzung der von ihm selbst mitgetragenen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen zur Armutsbekämpfung, Bildung und Entschuldung beteiligen. So dienen wir auch dem Frieden.

Liebe Schwestern und Brüder, diesen Herausforderungen müssen sich die Parteien in ihren Programmen stellen. Daran müssen wir als Wählerinnen und Wähler ihre Politik messen. Die Hoffnungen und Sorgen der Menschen müssen auch die Hoffnungen und Sorgen der Politikerinnen und Politiker sein. Dabei darf eine verantwortungsbewusste Politik nicht mehr versprechen, als sie halten kann. Eine von Vorurteilen und Pauschalierungen genährte Politik, die einfache Lösungen für komplexe Sachverhalte anbietet, kann die Zukunft nicht gewinnen. Neid zwischen gesellschaftlichen Schichten zu schüren, ist unverantwortlich.

Vertrauen wird die Politik nur gewinnen können, wenn sie von Fairness und gegenseitigem Respekt, von Wahrhaftigkeit und Ernsthaftigkeit geprägt und dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Unser Land braucht Politikerinnen und Politiker, die bei der Gestaltung der Politik über den Tag hinaus denken, die mutig Führungsverantwortung übernehmen und die sich an den Grundwerten orientieren, die dem Menschenbild unserer Verfassung entsprechen, das in vielem dem christlichen Glauben verpflichtet ist.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, eindringlich, bei der Bundestagswahl im Lichte der dargelegten Leitlinien Ihre Verantwortung wahrzunehmen und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Für das Erzbistum Freiburg

† Robert Zollitsch

Erzbischof

Der Aufruf zur Bundestagswahl wurde am 22. August 2005 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Köln verabschiedet und soll am Sonntag, dem 4. September 2005, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 141

Ordnung für Kirchlich Beauftragte gemäß § 99 Absatz 1 Schulgesetz für berufliche Schulen und allgemein bildende Gymnasien in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 18 der Landesverfassung Baden-Württemberg ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Das Schulgesetz für Baden-Württemberg baut in § 96 Absatz 2 auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage auf.

Die besondere Verantwortung und Zuständigkeit der Kirche für den Religionsunterricht unterstreicht die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1974 wie folgt: „Eben weil der Staat bekenntnismäßig und weltanschaulich neutral sein muss, ist er zur Ausfüllung der von der Verfassung gesetzten Ziele und Inhalte des Religionsunterrichts auf die Kooperation mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen.“ (Beschluss „Der Religionsunterricht in der Schule“ Ziffer 2.2)

Das kirchliche Gesetzbuch schreibt für den Religionsunterricht an staatlichen Schulen vor (CIC can. 804 § 1 und § 2): „Der kirchlichen Autorität unterstehen der Religionsunterricht und die katholische Erziehung, die in den Schulen jeglicher Art vermittelt werden. Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, diesen Bereich zu regeln und zu überwachen. Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in

den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“

In Wahrnehmung dieser Verantwortung werden in der Erzdiözese Freiburg gemäß § 99 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg Lehrkräfte mit Aufgaben der Aufsicht über den Religionsunterricht an beruflichen Schulen und allgemein bildenden Gymnasien in staatlicher und freier Trägerschaft beauftragt.

Es wird folgende Ordnung erlassen:

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die besondere kirchliche Beauftragung von Lehrkräften zur Wahrnehmung von Aufgaben der Aufsicht über den Religionsunterricht gemäß § 99 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg. Diese Lehrkräfte werden im Folgenden Kirchlich Beauftragte genannt.¹

2. Rechtsstellung

2.1 Der/die Kirchlich Beauftragte nimmt im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Aufgaben die Aufsicht gemäß § 99 Absatz 1 Schulgesetz über den katholischen Religionsunterricht im Bereich der Erzdiözese Freiburg wahr. Davon unberührt bleiben die staatlich übertragenen Aufgaben bzw. Befugnisse.

2.2 Im Benehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidium plant und koordiniert das Erzbischöfliche Ordinariat (Abteilung Schulen/Hochschulen) zusammen mit dem/der Kirchlich Beauftragten die Einsätze und vergewissert sich ihrer/seiner Tätigkeit.

2.3 Im Rahmen der ihm/ihr jeweils vom Erzbischöflichen Ordinariat übertragenen Aufgaben handelt der/die Kirchlich Beauftragte im Auftrag des Erzbischofs selbständig und eigeninitiativ.

3. Beauftragung

3.1 Die Beauftragung gemäß § 99 Absatz 1 Schulgesetz erfolgt mit Ernennung durch den Erzbischof der Erzdiözese Freiburg im Benehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidium zum/zur Kirchlich Beauftragten.

3.2 Die Beauftragung erfolgt zunächst für drei Jahre, die Verlängerung jeweils um sechs Jahre. Die Beauftragung erlischt mit Ablauf des Beauftragungszeitraumes, Vollendung des 65. Lebensjahres, durch Annahme des Verzichts oder durch Abberufung durch den Erzbischof.

3.3 Der/die Kirchlich Beauftragte erhält für die ihm/ihr übertragenen Aufgaben eine Deputatsreduktion, für die dem Landesamt für Besoldung und Versorgung die anteiligen Bezüge und der Versorgungszuschlag erstattet werden.²

3.4 Der/die Kirchlich Beauftragte erhält Kostenersatz für die ihm/ihr durch die Beauftragung entstehenden Kosten.

3.5 Zum/zur Kirchlich Beauftragten werden vorrangig die staatlichen Fachberater/-innen für den gymnasialen und beruflichen Schulbereich ernannt, da diese im staatlichen Auftrag bereits als besondere Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte im Sinne von § 37 Schulgesetz bestellt sind.³

4. Aufgaben

Sind gemäß Ziffer 3.5 dieser Ordnung Fachberater/-innen als Kirchlich Beauftragte ernannt, bleiben die gemäß der Verwaltungsvorschrift vom 3. April 2001 (K. u. U. S. 215)⁴ im staatlichen Auftrag übertragenen Aufgaben von dieser Regelung unberührt.

Kirchlich Beauftragte für berufliche Schulen und allgemein bildende Gymnasien in staatlicher und freier Trägerschaft übernehmen nachfolgende Aufgaben:

4.1 *Schulbesuche im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariates*

Schulbesuche pflegen die Verbindung des Erzbischöflichen Ordinariates mit den Schulleitungen. Schulbesuche dienen dem Einblick des Erzbischöflichen Ordinariates in die sachliche und personelle Situation des katholischen Religionsunterrichts an einer Schule und der Beratung der Religionslehrkräfte.

Zu einem Schulbesuch gehören i. d. R.:

- Gespräch mit den katholischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften der betreffenden Schule (Fachabteilung/Fachschaft)
- Gespräch mit der Schulleitung über die Situation der Schule und des katholischen Religionsunterrichts
- Erstellung eines Protokolls zur Vorlage bei der Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates.

4.2 *Schulberatung / Aufsicht*

Der/die Kirchlich Beauftragte ist Ansprechpartner/in der Schulleitung. Sie/er kann die Schulleitung beraten und ggf. auf die geltenden Verordnungen bzgl. des katholischen Religionsunterrichts hinweisen und deren Einhaltung einfordern.

Die Zuständigkeit der Personalplanung kirchlich angestellter Religionslehrkräfte liegt beim Erzbischöflichen Ordinariat. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Unterrichtsversorgung in enger Abstimmung mit der staatlichen Schulverwaltung. Der/die Kirchlich Beauftragte wirkt im Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten des Erzbischöflichen Ordinariates bei dieser Personalplanung mit.

4.4 Repräsentationsaufgaben

Der/die Kirchlich Beauftragte nimmt nach Absprache regionale Repräsentationsaufgaben wahr.

4.5 Konferenzteilnahme

Der/die Kirchlich Beauftragte nimmt auf Einladung der Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates an Konferenzen/Dienstbesprechungen über die bestehenden Fachberaterkonferenzen hinaus teil.

4.6 Sonstige Aufträge

Sonstige Aufträge können im Einzelfall mit Einvernehmen des/der Kirchlich Beauftragten festgelegt werden.

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 1. August 2005

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Anmerkungen

¹ Im Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen werden die Kirchlich Beauftragten als Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte bezeichnet (siehe Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg vom 1. Februar 2005, Amtsblatt Nr. 3, Seite 15 ff.).

² Gemäß Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 27.8.2002 (AZ: 14-0311.40/197) und vom 22.7.2005 (AZ: 14-0311.40/214) können Lehrkräfte, die zur Wahrnehmung der Aufsicht über den Religionsunterricht nach § 99 Absatz 1 Schulgesetz freigestellt werden, weiterhin ihre vollen Dienstbezüge aus dem jeweiligen Schulkapitel erhalten. Die Kirchen erstatten in diesem Fall die anteiligen Bezüge im Umfang der Freistellung und zahlen den anteiligen Versorgungszuschlag.

³ Rechtstellung, Bestellung und Aufgaben von Fachberaterinnen und Fachberatern sind in der Verwaltungsvorschrift vom 3.4.2001 (K. u. U. S. 215) geregelt.

⁴ siehe Fußnote ³

Ordnung der Kirchlichen Studienbegleitung in der Erzdiözese Freiburg für Studierende der Katholischen Theologie mit dem Berufsziel Religionslehrer/-in

Aufgrund veränderter religiöser Situation von Kindern und Jugendlichen sind Religionslehrerinnen und -lehrer¹ für viele Schülerinnen und Schüler heute wichtige Ansprechpartner in Glaubens- und Lebensfragen. Sie sind mehr denn je gefordert, persönlich für den Glauben der Kirche einzustehen. „Sie sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein. Für viele Schülerinnen und Schüler sind sie die Kontaktpersonen zur Kirche. Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule, zu Mittlern zwischen zwei Institutionen, die unterschiedliche Kommunikations- und Organisationsformen ausgebildet und sich an manchen Orten entfremdet haben. Deshalb ist es für sie wichtig zu wissen, dass die Kirche ihre Arbeit schätzt. Sie können zu Recht die Beauftragung durch den Bischof (Missio canonica) als Vertrauenserklärung der Kirche und als Ermutigung verstehen, den Brückenbau zwischen Schule und Kirche immer wieder neu zu wagen.“²

Der Beruf des Religionslehrers hat sein eigenes, ihn von anderen Fächern unterscheidendes Profil und fordert die Persönlichkeit des künftigen Lehrers in besonderer Weise heraus. Zur Erlangung der dazu notwendigen Kompetenzen und damit der Missio canonica ist deshalb neben dem erfolgreichen Studium auch eine spezielle kirchlich verantwortete Studienbegleitung notwendig im Sinne des Art. 1 der Missio-Ordnung vom 1. Februar 2005.

Zum Auftrag der Kirchlichen Studienbegleitung

Die Studienbegleitung richtet sich an Studierende der Katholischen Theologie, für die Religionsunterricht ein mögliches zukünftiges Tätigkeitsfeld darstellt. Sie ist eine studien- und berufsorientierende Einrichtung des für den Religionsunterricht zuständigen Erzbistums, um die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, die berufliche, pädagogische, seelsorgliche und gestalterische Kompetenz zu stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherzustellen.

In ihrer Schrift zum Religionsunterricht thematisieren die deutschen Bischöfe drei vorrangige Aufgaben für den Religionsunterricht³:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutendem Grundwissen über den Glauben der Kirche“ – Die Wissensvermittlung setzt dieses Grundwissen bei dem Religionslehrer voraus;

2. „Vertrautmachen mit Formen gelebten Glaubens“ – Das Vertrautmachen setzt eine Vertrautheit bei dem Religionslehrer voraus;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“ – Diese Förderung setzt eine dialogfähige und religiös verortete Persönlichkeit des Religionslehrers voraus.

Mit einem personalen und inhaltlichen Angebot unterstützt die Studienbegleitung Studierende dabei, sich die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben anzueignen. Während Fachwissen, Fachdidaktik und -methodik primär durch das Studium an der Hochschule und in der berufspraktischen Ausbildung erworben werden, leistet die Studienbegleitung vorrangig einen Beitrag zur Befähigung für die beiden letztgenannten Aufgaben.

Wer Religion unterrichtet, kann dies „nicht nur in der Beobachterperspektive *über* den Glauben“, sondern muss dies immer „auch in der Teilnehmerperspektive *vom* Glauben“ tun.⁴ Dies bedeutet, einen persönlichen Bezug zum Evangelium, zu Jesus Christus und zum Glaubensbekenntnis der Kirche erkennen zu lassen: Sowohl Schülerinnen und Schüler, deren Eltern wie auch die Kolleginnen und Kollegen nehmen die Religionslehrer als eine vom Erzbischof mit der Erteilung des Faches Katholische Religionslehre beauftragte Person (Missio canonica) wahr und erwarten von ihr eine Verortung im Glauben und im kirchlichen Leben sowie die Kompetenz, diesen Glauben im persönlichen Zeugnis zu verantworten und über ihn eine fachlich fundierte Auskunft zu geben. Die Studienbegleitung fördert einen dazu befähigenden Entwicklungsprozess bei den Studierenden der Katholischen Theologie.

Die Studienbegleitung steht in kirchlicher Trägerschaft und wird in der Regel von zwei verantwortlichen Personen wahrgenommen:

- einem **Studienmentor** (forum externum) und
- einem **Geistlichen Mentor** für den geschützten Vertrauensbereich der persönlichen spirituellen Begleitung (forum internum).

Sie ist für alle Studierenden mit der Berufsperspektive Religionslehrer ein Forum zur Auseinandersetzung mit beruflichen, kirchlichen und persönlichen Anforderungen in Form von offenen Angeboten und verbindlichen Elementen. Wichtige Bestandteile der Studienbegleitung sind das persönliche Gespräch und die menschliche Begegnung mit den Verantwortlichen und anderen Studierenden.

Der Studienmentor informiert über das spezifische Berufsprofil des Religionslehrers und die kirchlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die Beauftragung und Bevollmächtigung zur Erteilung des Faches Katholische Religionslehre durch den Erzbischof (Missio canonica).

Die Begleitung durch den Geistlichen Mentor findet in einem geschützten Vertrauensbereich statt. Über Inhalte aus diesem geschützten Bereich der persönlichen spirituellen Begleitung durch den Geistlichen Mentor erhalten die Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates, andere Personen oder Institutionen keine Informationen.

Verbindliche Anforderungen der Kirchlichen Studienbegleitung

Die Teilnahme an den verbindlichen Elementen der Studienbegleitung wird gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat durch den Studienbegleitbrief dokumentiert und von den jeweils Durchführenden bestätigt. Dieser Studienbegleitbrief dient dem Nachweis für die Teilnahme an verpflichtenden Elementen der Studienbegleitung als Voraussetzung für die Beantragung der Vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica.

1. Einführungsveranstaltung

Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung – möglichst im ersten Studienjahr – zum Kennen lernen und zur Information über die Angebote und Anforderungen der Studienbegleitung und das kirchliche Profil eines Religionslehrers (Missio canonica).

2. Orientierungsgespräche

Je ein verpflichtendes, etwa einstündiges Gespräch mit dem Studienmentor und dem Geistlichen Mentor – möglichst im ersten Studienjahr – vor allem zur

- Reflexion der persönlichen Berufsmotivation, Katholischen Religionsunterricht zu erteilen,
- Hilfe bei fachlichen und berufsbezogenen Klärungs- und Entscheidungsprozessen,
- Entwicklung der persönlichen religiösen Kompetenz und gelebten Spiritualität im Studium und im künftigen Berufsleben,
- Beratung im Blick auf die Beantragung der Vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica.

Weitere Gespräche ohne Verpflichtungscharakter werden empfohlen.

3. Spirituelle Hilfen

Stärkung der eigenen religiösen Kompetenz durch Teilnahme an spirituellen Angeboten (Geistliche Begleitung/ Exerzitien) in der Studienbegleitung, der Hochschulgemeinde oder von Ordens- und geistlichen Gemeinschaften und anderen kirchlichen Einrichtungen nach Vereinbarung mit dem Geistlichen Mentor im Umfang von insgesamt mindestens fünf Tagen.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 23 · 29. August 2005

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: KIWI Druck, 79379 Müllheim, Am Schulplatz 3, Telefon (0 76 31) 17 09 15, Fax: (0 76 31) 17 09 35. E-Mail: kiwi-druck@t-online.de. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 23 · 29. August 2005

4. Kirchenpraktisches Engagement

Das kirchenpraktische Engagement will die Verbundenheit des Religionslehrers mit verschiedenen Feldern kirchlichen Lebens und Handelns fördern. Art und zeitlicher Umfang (ca. 4 Wochen) werden mit dem Studienmentor abgesprochen.

Praxisfelder können z. B. sein:

Pfarrgemeinde / Hochschulgemeinde / Seelsorgeeinheit / kirchliche Verbands- und Jugendarbeit / Einrichtungen der Caritas / kirchliche Behinderten- oder Senioreneinrichtungen / kirchliche Hospizarbeit.

Alternative Formen können sein:

- Anerkennung von bereits erbrachtem ehrenamtlichen Engagement
- Aktuelles studienbegleitendes kirchliches Projekt
- Kirchenpraktikum in den Semesterferien

Ein vom Praktikanten anzufertigender Kurzbericht und der Nachweis der jeweiligen Einrichtung dienen als Grundlage für ein Reflexionsgespräch mit dem Studienmentor.

Fakultative Angebote der Kirchlichen Studienbegleitung

Ergänzend zum verbindlichen Teil bieten die beiden Mentoren weitere Veranstaltungen an oder weisen auf weitere Möglichkeiten vor Ort hin, die geeignet sind, die persönliche und religiöse Kompetenz der angehenden Religionslehrer zu stärken. Mögliche Bereiche: Grundfragen des Glaubens bzw. der Glaubensverantwortung; Gottesdienste und Kirchenjahr; Persönlichkeitsentwicklung; Kontakte zu Personen mit besonderer Verantwortung im Erzbistum und anderes mehr.

Freiburg im Breisgau, den 1. August 2005



Erzbischof

Anmerkungen

- ¹ Im Folgenden ist der leichten Lesbarkeit des Textes wegen auf die Nennung sowohl der weiblichen als auch der männlichen Form von Berufsbezeichnungen verzichtet worden. Die im Text genannten Berufsbezeichnungen meinen – außer bei Geistlichen – immer Frauen und Männer.
- ² Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 34 f.
- ³ Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 18.
- ⁴ Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 34.